

7335

Botschaft

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung
betreffend ausserordentliche Instruktionsdienste**

(Vom 15. Februar 1957)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

In einem vom Nationalrat am 21. Dezember 1956 angenommenen Postulat seiner erweiterten Militärkommission wird der Bundesrat eingeladen, unverzüglich die notwendigen Kreditbegehren zu stellen, um eine zusätzliche, auf dienstlicher oder ausserdienstlicher Grundlage beruhende Ausbildung der Truppe, insbesondere in der Panzerabwehr, herbeizuführen.

Auch der Bundesrat erachtet es als notwendig, bestehende Ausbildungslücken zu schliessen. Solche Ausbildungslücken sind verständlicherweise bei Formationen vorhanden, die in Friedenszeiten nicht aufgebildet werden können, aber auch bei allen jenen Formationen, die nur selten und in grossen zeitlichen Intervallen im Dienste stehen.

Dem Kader und den Truppen der ersten Gruppe sollte Gelegenheit gegeben werden, sich mit ihren Kriegsaufgaben vertraut zu machen. Bei der zweiten Gruppe handelt es sich um Kader und Truppen, bei welchen es mit Rücksicht auf die allgemeine Lage angezeigt erscheint, möglichst bald einen genügenden Ausbildungsstand zu erreichen. Dieser Dienst sollte in der Regel als zusätzlicher Dienst bezeichnet werden, um zu vermeiden, dass bis zur nächsten gesetzlichen Dienstleistung ein allzu grosser zeitlicher Unterbruch eintritt.

Um diesen Bedürfnissen Rechnung tragen zu können, wurde folgendes Programm für die Durchführung ausserordentlicher Dienstleistungen aufgestellt.

A. Truppenkurse

1. Umschulungskurse für Infanteriekanonenzüge von Füsilier bataillonen der Landwehr.

Im Rahmen des Rüstungsprogrammes wurde 1956 eine Serie von 220 Stück leichten Panzerabwehrkanonen 9 cm Modell 1957 für die Verstärkung der Panzerabwehr der Grenztruppen in Auftrag gegeben. Mit dem neuen Geschütz soll eine Anzahl Infanteriekanonenzüge in den Füsilierbataillonen der Grenz- und Festungsbrigaden ausgerüstet werden. Die Umschulung dieser Züge auf das neue Geschütz und ihre Umgestaltung zu motorisierten Panzerabwehrzügen war ursprünglich für die Jahre 1957 bis 1959 geplant, in Anpassung an den Turnus der Ergänzungskurse der Landwehr. Im Hinblick auf die Ende 1956 eingetretene Wandlung der internationalen Lage erachten wir es indessen als angezeigt, die Umschulung der für die Umbewaffnung vorgesehenen Infanteriekanonenzüge auf zwei Jahre zusammenzudrängen und sie schon 1958 abzuschliessen, so dass die Züge bei Abgabe der neuen Geschütze bereits umgeschult und einsatzbereit sind. Damit die Landwehrzüge in den folgenden Jahren gleichwohl an den ordentlichen Ergänzungskursen ihrer Bataillone teilnehmen können, sehen wir vor, die Umschulungskurse für diese Züge nicht auf die Ergänzungskurspflicht anzurechnen, sondern sie als zusätzliche, ausserordentliche Dienstleistung bestehen zu lassen.

2. Minenkurse für Grenadierkompagnien der Landwehr

Für die Ausbildung der Grenadierkompagnien der Landwehr im Minendienst hat das Eidgenössische Militärdepartement am 8. März 1956 besondere Minenkurse von 6 Tagen Dauer im Rahmen der ordentlichen Ergänzungskurse der Jahre 1956 bis 1958 angeordnet. Diesen besonderen Minenkurs haben im Ergänzungskurs 1956 bereits verschiedene Kompagnien bestanden, und im laufenden Jahr werden ihn eine weitere Anzahl Kompagnien durchführen können. Die verbleibenden Kompagnien sollten erst 1958 zum Ergänzungskurs einberufen werden. Im Hinblick auf die internationale Lage erscheint es aber angezeigt, die verbleibenden 8 Grenadierkompagnien der Landwehr schon im laufenden Jahr zu einem besonderen Minenkurs von 6 Tagen Dauer mit 2 Tagen Kadervorkurs für die Offiziere und einem Tag Kadervorkurs für die Unteroffiziere einzuberufen und diesen Kurs als zusätzliche Dienstleistung ohne Anrechnung auf die Ergänzungskurspflicht anzuordnen, damit diese Grenadierkompagnien nächstes Jahr gleichwohl an den Ergänzungskursen ihrer Brigaden teilnehmen können.

3. Kurse von 3-6 Tagen Dauer für die Territorialkompagnien des Landsturms, die nie zu ordentlichen Instruktionsdiensten einberufen werden können. Die Kurse sollen auf die Jahre 1957 bis 1959 verteilt werden. Dabei ist vorgesehen, die für die Bewachung der Flugplätze bestimmten Einheiten zu den Wiederholungskursen der Flugplatzregimenter einzuberufen. Die dem Territorialdienst unterstellten Einheiten sollen in den Jahren 1957 und 1958 aufgeboten werden, die den Grenz-, Festungs- und Reduitbrigaden zugeteilten Einheiten in den Jahren 1957 bis 1959 anlässlich der Ergänzungskurse dieser Brigaden.

4. Kurse von 6 Tagen Dauer für die Militärsanitätsanstalten, aufgeteilt auf die Jahre 1957 bis 1959.
5. Kurse von 3 Tagen Dauer für die Stabsdetachemente der Territorialzonen und der Territorialkreise, aufgeteilt auf die Jahre 1957 und 1958. Den in diesen Detachementen eingeteilten Angehörigen der Landwehr wird der Dienst auf die Ergänzungskurspflicht angerechnet, während er von den Dienstpflichtigen des Landsturms zusätzlich zu leisten wäre. Diese Detachemente leisten keinen ordentlichen Instruktionsdienst.
6. Kurse von 6 Tagen Dauer für die Ortswehren. Zu den ordentlichen Ergänzungskursen der Ortswehren von 3 Tagen Dauer können normalerweise nur die Angehörigen bis zum 48. Altersjahr einberufen werden. Es ist notwendig, in den Jahren 1957 und 1958 einmal die Ortswehren mit ihren gesamten Beständen einzuberufen und die teilweise mangelhafte Ausbildung durch Ausdehnung der Kursdauer auf 6 Tage zu vertiefen.

Diesen Truppenkursen sollen Kadervorkurse von 2–3 Tagen für die Offiziere und von 1–2 Tagen für die Unteroffiziere vorausgehen; wo nötig, soll die Kursleitung bis zu zwei weiteren Tagen einberufen werden.

B. Kaderkurse für Offiziere und Unteroffiziere

1. Ein Kurs von 6 Tagen Dauer für die Offiziere und Unteroffiziere der Betriebsstoffkompanien des Landsturms.
2. Kurse von 2–4 Tagen Dauer für die Offiziere und höheren Unteroffiziere der folgenden Landsturmformationen des Veterinärdienstes: Pferdetränkstalten, Pferddepots und Armeeveterinärmaterialmagazine.
3. Technische Kurse für die Kader von Detachementen des Eisenbahnhilfsdienstes in der Dauer von 6 Tagen für die Kader der Offiziersstufe und von 4 Tagen für die Kader der Unteroffiziersstufe.

C. Weitere Massnahmen

1. In Abweichung von den ordentlichen Ausbildungsprogrammen sollen ferner die Wiederholungskurse des Jahres 1957 und die Ergänzungskurse der Jahre 1957–1959 bei den Truppenkörpern der Infanterie, der Leichten Truppen, der Artillerie, der Genie- und Verpflegungsgruppen sowie der Motortransporttruppen vorwiegend der Schulung in der Panzernahabwehr mit Panzerwurfgranaten, Raketenrohren, Panzerabwehrminen und behelfsmässigen Mitteln dienen. Dabei soll die Ausbildung der bisher schon für die Panzernahbekämpfung bestimmten Spezialisten vertieft werden, während gleichzeitig auch die Mehrzahl der übrigen Mannschaften eine Grundausbildung mit den Waffen der Panzernahbekämpfung erhalten soll.
2. Diese intensive Ausbildung in der Panzernahbekämpfung setzt aber vor allem eine entsprechende Schulung der Kader voraus, weshalb wir mit

Beschluss vom 29. Januar 1957 für diese Truppen die Verlängerung des Kadervorkurses für Offiziere auf 6-7 Tage angeordnet haben, in der Weise, dass unmittelbar vor dem ordentlichen Kadervorkurs ein Spezialdienst für Panzerabwehr von 3-4 Tagen stattfindet.

3. Bei den Fliegerabwehrtruppen werden die Schiess-Wiederholungskurse 1957 für die Umschulung verschiedener Abteilungen und Batterien auf neue Waffen ausgenützt. Um diese Umschulung wirkungsvoller zu gestalten, wurde die Einberufung zusätzlicher Jahrgänge der Landwehr angeordnet, unter Anrechnung auf die Ergänzungskurspflicht im Sinne einer Vorausleistung. In gleicher Weise werden auch die Wiederholungskurse 1957 der Flugparkkompagnien durch zusätzliche Jahrgänge verstärkt zwecks Umschulung auf neues Flugmaterial.
4. In Übungen von 3 Tagen für die Mobilmachungsstäbe, verteilt auf die Jahre 1957 bis 1959, soll deren Hilfspersonal einmal in seiner Gesamtheit für seine wichtige Aufgaben bei einer Kriegsmobilmachung geschult werden.
5. Für die Offiziere der verschiedenen Flugplatzformationen werden zur Teilnahme an Einsatzübungen der für die Verteidigung der Flugplätze vorgesehenen Infanteriebataillone Kurse von 2-3 Tagen Dauer durchgeführt.
6. Die Offiziere des Fliegerbeobachtungs- und Meldedienstes haben, bedingt durch die kürzlich erfolgte Reorganisation, Kurse in der Dauer von 4-5 Tagen zu bestehen.

D. Rechtsgrundlagen

In rechtlicher Hinsicht ist festzustellen, dass für die Anordnung der vorgesehenen Massnahmen verschiedene Instanzen zuständig sind. Die Verstärkung von Wiederholungs- und Ergänzungskursbeständen durch die Einberufung zusätzlicher Jahrgänge unter Anrechnung auf die gesetzliche Instruktionsdienstpflicht fällt in die Zuständigkeit des Eidgenössischen Militärdepartements, das denn auch bereits eine entsprechende Verfügung erlassen hat. Für die Verlängerung des Kadervorkurses für Offiziere als Spezialdienst ist der Bundesrat gestützt auf Artikel 136, Absatz 1, der Militärorganisation zuständig. Von dieser Befugnis hat er beim Erlass des Beschlusses vom 29. Januar 1957 Gebrauch gemacht. In der Befugnis des Bundesrates und des Eidgenössischen Militärdepartements liegen auch die Anordnung der beiden Offizierskurse sowie die Einberufung des Hilfspersonals der Mobilmachungsstäbe. Die zusätzlichen Umschulungskurse für Infanteriekanonenzüge der Landwehr und die Kurse für die Stabsdetachemente der Territorialzonen und -kreise könnte an und für sich die Bundesversammlung nach Artikel 123 der Militärorganisation durch einfachen Beschluss anordnen.

Bei den übrigen Truppen- und Kaderkursen aber handelt es sich nicht um eine durch Umbewaffnung oder Neuorganisation bedingte Umschulung, sondern

um eine Ergänzung und Vertiefung der Ausbildung, die in der Militärorganisation nicht vorgesehen ist. Die Rechtsgrundlage für diese ausserordentlichen und zusätzlichen Ausbildungskurse ist daher durch einen allgemein verbindlichen und dringlichen Bundesbeschluss zu schaffen, der sich auf Artikel 85, Ziffer 6, der Bundesverfassung stützt, wie schon der Bundesbeschluss vom 7. Dezember 1956 über das Aufgebot von Truppen zu ausserordentlichen Dienstleistungen (AS 1956, 1470). Dieser Beschluss beschränkt sich indessen auf die Durchführung von Hilfsaktionen und von vorbereitenden Massnahmen der Landesverteidigung. Seine enge Zweckbestimmung erlaubt es nicht, ihn auch als Grundlage für ausserordentliche Dienstleistungen zu reinen Ausbildungszwecken zu benützen. Für diese ist vielmehr die Rechtsgrundlage in einem neuen Bundesbeschluss zu schaffen, der gemäss Artikel 89^{bis} der Verfassung ebenfalls dem fakultativen Referendum untersteht und der bis Ende 1959 zu befristen ist.

Aus Gründen der Vereinfachung haben wir davon abgesehen, Ihnen sowohl einen Beschluss der Bundesversammlung als auch einen dringlichen Bundesbeschluss zu beantragen, und haben daher auch die Kurse, deren Anordnung gemäss Militärorganisation in die Zuständigkeit der Bundesversammlung fällt, in den vorliegenden Beschlussentwurf aufgenommen.

Die aus organisatorischen Gründen bereits im Februar durchgeführten Umschulungskurse für einige Infanteriekanonenzüge der Landwehr müssen nachträglich als ausserordentliche und zusätzliche Instruktionsdienste bezeichnet werden.

E. Kosten

Für die Durchführung der ausserordentlichen Instruktionsdienste sind insgesamt 20 164 000 Franken notwendig. Dieser Betrag wurde errechnet auf Grund der Anzahl Dienstage und der Durchschnittskosten für einen Dienstag sowie der notwendigen Munition und des Materials für die Instruktion. Der Gesamtbetrag von 20 164 000 Franken setzt sich aus folgenden 4 Ausgaben-gruppen zusammen:

1. *Ausbildungskosten*

Motorfahrzeuge und Fahrräder (Ausgaben der Truppe)	Fr.	25 000
Verpflegung (Ausgaben der Truppe)		906 000
Verbrauchsmaterial der Truppe		245 000
Bahntransporte		232 000
Unterkunft usw.		390 000
Land- und Sachschaden		64 000
Sold, Kleiderentschädigungen usw.		1 927 000
Warenbeschaffung		<u>1 136 000</u>
	Fr.	4 925 000

	Fr.
Übertrag	4 925 000
2. <i>Munition</i>	11 549 000
3. <i>Verbrauchsmaterial zur Instruktion</i>	1 800 000
4. <i>Instruktionsmaterial</i>	1 890 000
Total	20 164 000

1. Nach Art der Dienstleistungen gruppiert, verteilen sich die Ausbildungskosten folgendermassen:

	Fr.
A. <i>Truppenkurse:</i>	
Verlängerung der Kadervorkurse für Offiziere	810 000
Umschulungskurse für Infanteriekanonenzüge	59 600
Minenkurs für Grenadierkompagnien	61 240
Territorialkompagnien	2 164 870
Militärsanitätsanstalten	185 840
Stabsdetachemente der Territorialzonen und der Territorialkreise	25 780
Ortswehren	1 061 760
Übungen der Mobilmachungsstäbe	404 680
Flugparkkompagnien	26 640
Fliegerabwehrtruppen	70 240
B. <i>Kaderkurse:</i>	
Betriebsstoffkompagnien	6 010
Veterinärformationen	7 340
Detachemente des Eisenbahnhilfsdienstes	15 250
C. <i>Offizierskurse:</i>	
Flugplatzformationen	16 900
Fliegerbeobachtungs- und Meldedienst	8 900
Total	4 925 000

Die Dienstleistungen erfolgen in den Jahren 1957–1959 und werden die Rechnungen wie folgt belasten:

	Fr.
1957	2 894 000
1958	1 627 000
1959	404 000
Total	4 925 000

2. *Munition*

	Fr.
Panzerabwehr in den Wiederholungskursen	10 155 000
Umschulungskurse für Infanteriekanonenzüge	400 000
Minenkurs für Grenadierkompagnien	54 000
Territorialkompagnien	507 000
Stabsdetachements der Territorialzonen und der Territorialkreise	8 000
Ortswehren	394 000
Übungen der Mobilmachungsstäbe	30 000
Betriebsstoffkompagnien	1 000
Total	11 549 000

3. *Verbrauchsmaterial zur Instruktion*

Da die vermehrte Panzerabwehrausbildung bedingt, dass auch das Verbrauchsmaterial in zusätzlichen Mengen zur Verfügung steht, sind ferner zu beschaffen:

	Fr.
Übungsstreuminen 49	800 000
Exerzierwurfgranaten aus Gummi	1 000 000
Total	1 800 000

4. *Panzeratruppen*

Die verstärkte Panzerabwehrausbildung hat den ununterbrochenen Einsatz aller vorhandenen Panzeratruppen zur Folge. Der strenge Einsatz und der vervielfachte Beschuss werden die Panzeratruppen so beanspruchen, dass die vorhandenen 45 Fahrzeuge Modell «Dodge» im Verlaufe des Jahres 1957 ausser Betrieb gesetzt werden müssen und die übrigen 115 Modell «Mowag» vermehrt und zeitlich längerer Überholungen bedürfen. Um den Ausfall an Panzeratruppen wettzumachen und gleichzeitig dem erhöhten Bedarf entsprechen zu können, ist die sofortige Bestellung von 50 Panzeratruppen zu 37 800 Franken = 1 890 000 Franken notwendig. Bei einem Beschaffungsauftrag bis zu 10 Stück beträgt der Preis 40 000 Franken je Stück; bei einem Auftrag von über 10 Stück ermässigt sich der Preis auf je 37 800 Franken. Die durchschnittlichen jährlichen Überholungs- und Reparaturkosten betragen pro Panzeratruppe während der ersten 4 Betriebsjahre rund 400 Franken; vom 5. Betriebsjahr an – intensiver Einsatz vorausgesetzt – muss mit einem durchschnittlichen Reparaturkostensatz von 600 Franken für eine Panzeratruppe gerechnet werden.

Die mit der Durchführung der ausserordentlichen Dienstleistungen verbundenen zusätzlichen, im Voranschlag für das Jahr 1957 noch nicht berücksichtigten Ausgaben gliedern sich in zwei Gruppen. Die erste Gruppe umfasst die Ausbildungskosten in der Höhe von 4 925 000 Franken. Die Höhe dieser

Ausgaben ergibt sich aus den Ansätzen des Verwaltungsreglements, so dass es genügt, hier nur die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung dieser ausserordentlichen Dienstleistungen zu schaffen. Die Ausgaben können zunächst aus den für die Schulen und Kurse bewilligten Krediten bezahlt werden. Der notwendige Zahlungsbedarf wird auf dem Nachtragskreditweg angebeht werden. Soweit die Ausgaben auf die Jahre 1958 und 1959 entfallen, werden die entsprechenden Kredite im Voranschlag eingestellt.

Unter die zweite Gruppe fallen die Beschaffungen von Munition, Verbrauchs- und Instruktionsmaterial in der Grössenordnung von 15 239 000 Franken. Im Gegensatz zu den Ausbildungskosten muss für diese Beschaffungen der notwendige Kredit hier angebeht werden, da die Höhe dieser Aufwendungen sich nicht automatisch aus der Festsetzung der ausserordentlichen Instruktionsdienste ergibt.

Da der beantragte mitfolgende Beschluss die vorgesehene Kreditgrenze von 5 Millionen Franken überschreitet, benötigt er gemäss Bundesbeschluss über die Finanzordnung das absolute Mehr der beiden Räte (Ausgabenbremse).

Wir möchten den mitfolgenden Beschlussesentwurf angelegentlich zur Annahme empfehlen, mit der Bitte, ihn in beiden Räten in der Frühjahressession zu behandeln, damit die Aufgebote für die verschiedenen Kurse frühzeitig erlassen werden können. Wir benützen den Anlass, Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 15. Februar 1957.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Streuli

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

Bundesbeschluss

über

ausserordentliche Instruktionsdienste

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 85, Ziffer 6, und 89^{bis}, Absatz 2, der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 15. Februar 1957,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der Bundesrat ist ermächtigt, für die Ergänzung der militärischen Ausbildung folgende ausserordentlichen, zusätzlichen Instruktionsdienstleistungen anzuordnen:

A. *Truppenkurse*

1. Unschulungskurse von 13 Tagen Dauer für Infanteriekanonenzüge von Fusilierbataillonen der Landwehr;
2. Minenkurse von 6 Tagen Dauer für Grenadierkompagnien der Landwehr;
3. Kurse von 3–6 Tagen Dauer für Territorialkompagnien;
4. Kurse von 6 Tagen Dauer für Militärsanitätsanstalten;
5. Kurse von 3 Tagen Dauer für Stabsdetachements der Territorialzonen und Territorialkreise;
6. Kurse von 6 Tagen Dauer für Ortswehren.

B. *Kaderkurse für Offiziere und Unteroffiziere*

1. Kaderkurse von 6 Tagen Dauer für Betriebsstoffkompagnien des Landsturms;
2. Kaderkurse von 2–4 Tagen Dauer für Pferdekuranstalten, Pferdedepts und Armeeveterinärmaterialmagazine;
3. Technische Kurse von 4–6 Tagen Dauer für die Kader von Detachements des Eisenbahnhilfsdienstes.

² Der Bundesrat kann vorgangig den unter lit. A aufgeführten Truppenkursen Kadervorkurse in der Dauer von 1–3 Tagen für Offiziere und 1–2 Tagen für Unteroffiziere sowie für Hilfsdienstpflichtige mit entsprechenden Funktionen und für Fachpersonal anordnen.

Art. 2

Die im Februar 1957 durchgeführten Ergänzungskurse für Infanteriekanonenzüge von Füsilierbataillonen der Landwehr gelten als ausserordentlicher, zusätzlicher Instruktionsdienst.

Art. 3

¹ Für die zur Durchführung von ausserordentlichen Dienstleistungen notwendigen Beschaffungen werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.
Munition	11 549 000
Verbrauchsmaterial zur Instruktion	1 800 000
Instruktionsmaterial	1 890 000
Total	<u>15 239 000</u>

² Der Zahlungsbedarf ist im Voranschlag einzustellen. Im Jahr 1957 ist der Zahlungsbedarf auf dem Wege der Nachtragskredite anzufordern.

Art. 4

¹ Dieser Beschluss wird als dringlich erklärt und tritt sofort in Kraft. Er ist bis Ende 1959 befristet.

² Er unterliegt im Sinne von Artikel 89^{bis}, Absatz 2, der Bundesverfassung dem fakultativen Referendum.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend ausserordentliche Instruktionsdienste (Vom 15. Februar 1957)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1957
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	7335
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.02.1957
Date	
Data	
Seite	642-651
Page	
Pagina	
Ref. No	10 039 729

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.